

Geschäftsordnung des Vereins »Rhombus e.V.«

Einrichtungsdatum: 04.02.2008, zuletzt geändert am 14.08.2009

§1 Virtuelle Vorstandssitzungen (nach §8.12)

Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Vorstandssitzungen auch online abzuhalten. Hierzu gilt:

1. Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden im Forum mindestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn eingeladen. Eine vorläufige Tagesordnung wird in der Einladung angegeben. Diese Einladung wird im Forum veröffentlicht und an die Vorstandsmitglieder per E-Mail versendet.
2. Die teilnehmenden Vorstandsmitglieder müssen zu dem angekündigten Zeitpunkt im Forum sichtbar eingeloggt sein. (virtuell anwesend)
3. Sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder virtuell anwesend, ist der Vorstand nicht beschlussfähig. In diesem Falle wird die Sitzung vertagt.
4. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, in der Einladung anzukündigen, dass die Vorstandssitzung unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In diesem Falle entfällt 3.
5. Für jede Vorstandssitzung werden ein oder mehrere Threads im Forum bereitgestellt, die nach Ende der Sitzung gesperrt werden. Sie dienen später als Protokoll der Sitzung.
6. Die Eröffnung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden in einem ersten Beitrag des Sitzungsthreads. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beiträge innerhalb der Sitzungsthreads Anträge und vorherige Anträge zu diskutieren. Die parallele Bearbeitung mehrerer Anträge ist zulässig, wobei der Vorstandsvorsitzende berechtigt ist, gegebenenfalls die Diskussions- und Abstimmungsreihenfolge festzulegen.
7. Durch Beiträge im Thread haben alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit zu einer Diskussionsbeteiligung über die eingebrachten Anträge. Pro Threadbeitrag ist auch die Wortmeldung zu mehreren Anträgen möglich, sofern der jeweilige Bezug deutlich gekennzeichnet wird.
8. Der Vorstandsvorsitzende erfragt in eigenem Ermessen nach erfolgten Wortmeldungen die weitere Diskussionsbereitschaft bezüglich eines eingegangenen Antrags. Sobald diese von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern ausdrücklich verneint wird, bittet er um die Abstimmung über diesen Antrag. Nach erfolgter Abstimmung über alle Beiträge und bei Ausbleiben weiterer Anträge schließt der Vorstandsvorsitzende die Sitzung mittels eines abschließenden Beitrags und Sperrung der Sitzungsthreads.

§2 Virtuelle Mitgliederversammlungen (nach §9.2)

1. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden zu lassen. Hierzu lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ein, wobei eine vorläufige Tagesordnung angegeben wird. Diese Einladung wird mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin im Forum veröffentlicht und an die Vorstandsmitglieder per E-Mail versendet.
2. Die teilnehmenden Vereinsmitglieder müssen zu dem angekündigten Zeitpunkt im Forum sichtbar eingeloggt sein. (virtuell anwesend)

3. Die in der Satzung formulierten Aussagen bezüglich der Beschlussfähigkeit gelten auch für eine virtuelle Mitgliederversammlung.
4. Für jede virtuelle Mitgliederversammlung werden ein oder mehrere Threads im Forum bereitgestellt, die nach Ende der Sitzung gesperrt werden. Sie dienen später als Protokoll der Sitzung.
5. Der Vorstandsvorsitzende eröffnet in einem ersten Beitrag im Versammlungsthread die Versammlung und gibt dort die Tagesordnungspunkte schriftlich bekannt. Das Vorgehen während der virtuellen Mitgliederversammlungen entspricht dem in der Satzung genannten generellen Vorgehen bei Mitgliederversammlungen.
6. Bezüglich Anträgen und Abstimmungen wird identisch wie bei den virtuellen Vorstandssitzungen verfahren.
7. Die virtuellen Mitgliederversammlungen können auch eine normale Mitgliederversammlung ergänzen. Hierzu ernennt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Forumsprotokollanten, der nach den Bestimmungen zu virtuellen Mitgliederversammlungen die virtuell teilnehmenden Mitglieder in die Sitzung integriert. Dies kann sowohl analog zu §2.2 durch das Forum als auch durch die Verwendung anderer genügender Kommunikationsmedien erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die virtuell anwesenden Mitglieder keinerlei Einschränkungen bzgl. der Ausübung ihres Rede- und Stimmrechts sowie der Möglichkeit zur Kandidatur erfahren. Die virtuell anwesenden Mitglieder verzichten ggf. auf die Möglichkeit zur anonymen Abstimmung, sofern diese technisch nicht realisierbar ist. Eine Abschrift der Kommunikation zwischen Forumsprotokollant und virtuellen Mitgliedern ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

§3 Virtuelle Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt durch kurze und eindeutige Forumsbeiträge ("Ja/Zustimmung", "Nein/Ablehnung" oder "Enthaltung") im jeweiligen Thread. Ist der Wille eines Abstimmungsteilnehmers nicht eindeutig erkennbar, weist der Sitzungsleiter im Forum darauf hin und bittet die betreffende Person um eine erneute Stellungnahme.
2. Nach erfolgter Abstimmung fasst der Sitzungsleiter das Abstimmungsergebnis zusammen.
3. Das Verfahren bei geheimen Abstimmungen wird durch die technischen Möglichkeiten der Forensoftware bestimmt.

§4 Wahlen (nach §8.2)

1. Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Wird dieser Antrag nicht gestellt, so wird offen abgestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht selbst für ein Amt kandidieren. Er wird mit einfacher Mehrheit bestimmt.
3. Die Wahl für den Vorstand erfolgt für jede Funktion einzeln, begonnen mit dem Vorsitzenden, dann dem Stellvertreter, dem Kassenwart, anschließend die Vorstandsmitglieder mit weiteren expliziten Aufgabengebieten (sofern vorhanden) und zuletzt die Vorstandsmitglieder ohne spezielles Aufgabenfeld.
4. Hierzu bittet der Wahlleiter alle Anwesenden um Vorschläge für die jeweiligen Vorstandskandidaten.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

- a. Kann keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl statt, an der jene Kandidaten mit den zwei größten Stimmenanteilen teilnehmen können.
- b. Ist nach der Stichwahl kein Kandidat mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt, findet eine weitere Stichwahl statt, bei der zur Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht.
- c. Ist nach der zweiten Stichwahl kein Kandidat gewählt worden, schlägt der Wahlleiter ein Wahlverfahren vor, das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss.

§5 Mitglieder und Beiträge

1. Fördermitglieder entrichten im halbjährlichen Abstand einen Förderbeitrag, dessen Höhe im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands liegt und individuell für jedes Fördermitglied festlegt wird.
2. Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder ist grundsätzlich kostenfrei.
3. Bei Austritt aus dem Verein werden Mitgliedsbeiträge für den Rest des laufenden Geschäftsjahres nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder, die ohne Angabe von Gründen mindestens über den Zeitraum eines halben Jahres ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, sowie die Fördermitgliedschaft von Personen, die über ein halbes Jahr mit ihrem Förderbeitrag in Verzug sind, wird auf "ruhend" gesetzt.
5. Bei jeder regulären jährlichen Mitgliederversammlung wird für alle ruhenden Mitgliedschaften automatisch ein Ausschlussverfahren angestrebt. Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§6 Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden, sofern die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in absoluter Mehrheit dafür stimmen.
2. Die Geschäftsordnung gilt unbefristet, bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung stattfindet.